

Satzung des Kreisverbandes der Partei DIE LINKE. Oldenburg/Ammerland

§ 1 - Der Name, der Sitz und das Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen „DIE LINKE. Oldenburg/Ammerland“. Die Kurzbezeichnung lautet „DIE LINKE.". Sie ist Teil der Bundespartei „DIE LINKE." und des Landesverbandes „DIE LINKE. Niedersachsen.“

(2) Das Tätigkeitsgebiet der Partei „DIE LINKE. Oldenburg/Ammerland“ sind die Stadt Oldenburg und der Landkreis Ammerland.

(3) Sitz dieses Kreisverbandes ist Oldenburg.

(4) Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 2 DIE KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Der Kreismitgliederversammlung gegenüber sind alle Organe des Kreisverbandes berichts- und rechenschaftspflichtig. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- die Beschlussfassung über Anträge, die an sie gerichtet sind, sowie die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte die Beschlussfassung über Anträge, die an den Bundes- und Landesparteitag gerichtet sind
- die Beschlussfassung über Wahlprogramme oder anderer programmatischer Aussagen des Kreisverbandes
- die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes
- die Beschlussfassung über die Höhe der Sonderbeiträge von kommunalen Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern
- die Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes
- die Bestimmung der Größe des Kreisvorstandes
- die Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesparteitag
- die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter und der Ersatzmitglieder in den Landesausschuss
- die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Kreisvorstandes
- die Beschlussfassung über die Kreisverbandssatzung und über die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung
- die Umwandlung der Kreismitgliederversammlungen in Kreisdelegiertenkonferenzen
- die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden und Basisgruppen
- die Trennung oder Verschmelzung von bzw. mit einem anderen Kreisverband
- die Auflösung des Kreisverbandes

(2) Kreismitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich, mindestens aber viermal im Kalenderjahr statt. Der Kreisvorstand ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einer Kreismitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens 1/4 aller Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung muss an jedes Mitglied verschickt werden. Es ist möglich, den Versand als elektronische Mail oder per Fax durchzuführen, sofern das betreffende Mitglied diesem Verfahren zustimmt. Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe zur Post bzw. Absenden der E-Mail.

(4) Folgende Gegenstände können nicht von Kreismitgliederversammlungen entschieden werden, wenn sie nicht mindestens vierzehn Tage vorher mit der Einladung bekannt gemacht worden sind:

- die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden oder Basisgruppen und die Neugliederung oder Auflösung des Kreisverbandes

- Anträge, die satzungsändernde Beschlüsse zum Ziel haben ☐ die Jahreshauptversammlung.

- Wahlen und Abwahlen

(5) Anträge, die sich auf die mit der Einladung bekannt gemachte vorläufige Tagungspunkte beziehen, müssen den anwesenden Mitgliedern spätestens zu Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Grundsätzlich kann jedes Mitglied während der Kreismitgliederversammlung Anträge stellen. Die Kreismitgliederversammlung kann aber beschließen, diese Sachanträge nicht zur Beschlussfassung zuzulassen, sie auf die nächste Kreismitgliederversammlung zu vertagen oder sie an die nächste Vorstandssitzung zu überweisen. Anträge, die unsere grundsätzlichen politischen Forderungen und Positionen betreffen, und sich nicht auf die mit der Einladung bekannt gemachten vorläufigen Tagungspunkte beziehen, müssen den anwesenden Mitgliedern ebenfalls spätestens zu Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Diese Anträge können im Wege eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung eingebracht werden. Über die Dringlichkeit beschließt die Kreismitgliederversammlung. Wird die Dringlichkeit abgelehnt und wird der Sachantrag nicht zur Beschlussfassung zugelassen, können diese auf Antrag auf die nächste Kreismitgliederversammlung vertagt werden.

(6) Das Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder des Kreisverbandes und die anwesenden Gastmitglieder. Redelisten werden geschlechterquotiert geführt. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, das Rederecht auch anderen Personen zu erteilen.

(7) Kreismitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Die Kreismitgliederversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Kreismitgliederversammlungen können auch als Kreisdelegiertenkonferenzen durchgeführt werden. Dazu ist diese Satzung zu ändern, um zusätzlich zu diesen Regelungen festzulegen

- wie die Delegierten gewählt werden

- wie die Anzahl der Delegierten und wie der Delegiertenschlüssel bestimmt wird

- wer das Rederecht besitzt

Alle übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen werden sinngemäß auf die Kreisdelegiertenkonferenz übertragen.

§ 3 Jahreshauptversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die Kreismitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Auf der Jahreshauptversammlung wird im Abstand von zwei Jahren der Vorstand neu gewählt. Ein politischer Bericht des Vorstandes und der Rechenschaftsbericht der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer wird jährlich entgegengenommen, danach wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden. Auf den Jahreshauptversammlungen auf denen der Vorstand nicht turnusgemäß neu gewählt wird, erfolgt neben den jährlichen Berichten eine Darstellung der politischen Leitlinien und Vorhaben in der zweiten Hälfte der Wahlperiode.

(2) Die zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Kreisvorstandes gewesen sein. Sie prüfen die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen.

§ 4 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er führt auch die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes, wozu insbesondere gehören:

- die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung
- die Organisation der Kreisgeschäftsstelle
- die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit
- das Führen der Kreismitgliederliste
- die Durchführung von Wahlkreisversammlungen zur Landtags- und Bundestagswahl sowie der Wahlversammlung zur Aufstellung der kommunalen Wahllisten
- die Durchführung von Urabstimmungen auf Kreisebene

(2) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern und ist geschlechterquotiert zu wählen.

(3) Der Kreisvorstand wird durch die Kreismitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

(4) Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so findet während der nächsten Kreismitgliederversammlung eine Nachwahl für dieses Amt statt. Diese Amtszeit endet mit der des übrigen Kreisvorstandes.

(5) Die Abwahl des Kreisvorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch eine Kreismitgliederversammlung ist möglich, sofern für das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder gleichzeitig jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.

(6) Der Kreisvorstand bestimmt aus seiner Mitte, wer den Kreisverband rechtlich vertritt und wie die Stellvertretung geregelt wird.

(7) Dem Kreisvorstand bestimmt aus seiner Mitte die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister, die/der die Kassenführung organisiert und den Kreisverband im Landesfinanzrat vertritt.

(8) Dem Kreisvorstand dürfen nicht mehr als 30% Mandatsträger*innen des Landtages, des Bundestages und des Europaparlaments sowie solche Mitglieder angehören, die in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder einer Fraktion der Partei stehen. Erhöht sich die Anzahl der Mandatsträger*innen und der Mitglieder, die in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder einer Fraktion der Partei stehen während der Amtszeit des Kreisvorstands, so wird dies auf der folgenden Jahreshauptversammlung bei der Wahl des neuen Vorstands korrigiert.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sofern zumindest 3 stimmberechtigte Personen anwesend sind.

(2) Änderungen der Satzung sowie die Trennung, Verschmelzung oder die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Satzung des Landesverbandes entsprechend. Enthält diese keine Regelungen, gilt die Satzung des Bundesverbandes.

(4) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung der LINKEN. Oldenburg/Ammerland am 11.01.2018 in Kraft.